Nummer 05-0124-A14-V01



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,0 J x 19 H2 Typ NO 809

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

T**UV Ptalz** TÜV Rheinland Group

Seite 1 von 4

Auftraggeber Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Industriestraße 11 67136 Fußgönheim QM-Nr.: QA051000110

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell NOGARO
Typ NO 809
Radgröße 8,0 J x 19 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführu	ng Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
B9	NO 809 B9/Z18 Ø76-72,6	5/120/72,6	20	695	2150

# Kennzeichnungen

Herstellerzeichen rial

Radtyp und Ausführung
Radgröße
Rinpresstiefe
NO 809 (s.o.)
8,0 J x 19 H2
ET (s.o.)

Giessereikennzeichen

Herkunftsmerkmal Germany
Herstelldatum Monat und Jahr

# Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	60° Kegel	110	30,5
S02	Serienschraube M14x1,5	60° Kegel	140	32.5
S03	Schraube M12x1,5	60° Kegel	120	30.5

# Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz (Gutachten Nr. 050124) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

# Verwendungsbereich

Hersteller BMW

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Nummer 05-0124-A14-V01



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,0 J x 19 H2 Typ NO 809

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

T**UV Pfalz** TÜV Rheinland Group

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
BMW 5er Reihe 5/H E700, /1	83-210	235/35R19	T87 T88 T91	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A21 Lim M01 S01
BMW 5er Reihe 560L e1*2001/116*0230*	120-245	245/35R19	T89 T93	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A21 Lim M01 S03
BMW 5er-Kombi 560L e1*2001/116*0230*	120-245	245/35R19	139 T93	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A21 Car M01 S03
BMW 7er Reihe 7/1 E296, /1	138-220	235/35R19	T87 T88 T91	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A21 M01 S01
BMW 7er Reihe 7/G e1*93/81*0007*, e1*98/14*0007*	105-240 105-240	245/40R19 255/40R19	139 T94 T98 139 K42 R70 T00 T96	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A21 M01 S01
BMW 7er-Reihe 765 e1*98/14,2001/116 *0172*00-06	150-245 150-245	245/45R19 255/40R19	139 T98 139 R70 T00 T96	A02 A04 A05 A06 A07 A08 A09 A10 A14 A21 M01 S02

# Auflagen und Hinweise

- 139 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1390 kg.
- A02 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Nummer 05-0124-A14-V01



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,0 J x 19 H2 Typ NO 809

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

**TÜV Pfalz** TÜV Rheinland Group

Seite 3 von 4

- A06 Die Mindesteinschraubtiefen der Radschrauben bzw. Muttern betragen (sofern serienmäßig nicht unterschritten) 6,5 Umdrehungen für M12x1,5; 7,5 Umdrehungen für M12x1,25 oder M14x1,5 und 8 Umdrehungen für Gewinde 1/2" UNF.
- **A07** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serien-Radschrauben bzw. die Serien-Radmuttern verwendet werden.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A10 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an der Hinterachse verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A21** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,...).
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- M01 Die Montage der Reifen ist nur von der Felgeninnenseite zulässig.
- **R70** Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.
- **S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
- **S02** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serien-Befestigungsmittel Nr. S02 verwendet werden.
- **S03** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 verwendet werden.

Nummer 05-0124-A14-V01



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 8,0 J x 19 H2 Typ NO 809

Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 4

T00	Reifen (LI 100) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1600 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T87	Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T88	Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T89	Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T91	Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T93	Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T94	Reifen (LI 94) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1340 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T96	Reifen (LI 96) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1420 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T98	Reifen (LI 98) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1500 kg (FzgSchein, Ziff. 16).

# Hinweise zum Sonderrad

entfällt

# Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Dezember 2004.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 9.März 2005



Blauth 00076435.DOC